

liehen Lehrkräfte; die pädagogisch-methodische und fachwissenschaftliche Befähigung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter, ihren qualifikations- und fachgerechten Einsatz, die Kontrolle ihrer Tätigkeit sowie die Anerkennung ihrer Leistungen;

- c) die Entwicklung und Förderung politisch gefestigter Lehrlingskollektive, die Anerkennung ihrer Leistungen sowie die Unterstützung des sozialistischen Berufswettbewerbs, die Entwicklung der Messe der Meister von morgen und der Neuererbewegung der Lehrlinge im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und den Gewerkschaften;
- d) die politisch-pädagogische Anleitung und Unterstützung der Lehrfacharbeiter/Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung der Lehrlinge bzw. der Leiter der Arbeitskollektive und Betreuer für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister im Prozeß der Arbeit;
- e) die Entwicklung der pädagogischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;
- f) die Einflußnahme auf die Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter zur aktiven Mitwirkung bei der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben und Territorien;
- g) die Sicherung eines hohen Niveaus des allgemeinbildenden Unterrichts im Zusammenwirken mit den Abteilungen Volksbildung über die zuständigen Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise;
- h) die ständige analytische Arbeit und Kontrolle zum Stand, zu den Ergebnissen und Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Arbeitsplanung der Einrichtung der Berufsbildung;
- i) den effektiven und rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, die der Einrichtung der Berufsbildung zur Verfügung stehen;
- j) die ständige Verbesserung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen sowie die Einhaltung der staatlichen und betrieblichen Regelungen zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Arbeitskraft der Lehrlinge, Lehrkräfte, Erzieher, leitenden Mitarbeiter, Arbeiter und technischen Angestellten.

(3) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung hat die effektive Organisation und den störungsfreien Ablauf des Unterrichts sowie die volle Einhaltung der Ausbildungszeit der Lehrlinge für die Bildung und Erziehung zu gewährleisten. Er hat das Recht, die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Befreiung der Lehrlinge vom theoretischen und berufspraktischen Unterricht und Freistellung von Lehrkräften, Erziehern und leitenden Mitarbeitern während der Arbeitszeit bedürfen seiner vorherigen Zustimmung, soweit dies nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

(4) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung hat die Verantwortung und Befugnisse der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter in Funktionsplänen auf der Grundlage der dazu erlassenen Rahmenfunktionspläne festzulegen. Er ist gegenüber allen Lehrkräften, Erziehern, leitenden Mitarbeitern, Arbeitern, technischen Angestellten und Lehrlingen seiner Einrichtung weisungsberechtigt. Vom Leiter des Betriebes, des wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organs können dem Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung Disziplinarbefugnisse übertragen werden.

(5) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung ist verpflichtet, mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(6) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung ist verpflichtet, für die planmäßige Gestaltung der Bedingun-

gen zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme dem Leiter des Betriebes, des wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organs notwendige Informationen und Entscheidungsvorschläge vorzulegen und bei der Lösung von Aufgaben des Betriebes auf dem Gebiet der Berufsbildung mitzuwirken.

§6

Verantwortung und Aufgaben der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind in ihrem Verantwortungsbereich für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung verantwortlich. Sie haben diese Aufgaben als Bestandteil des einheitlich geleiteten Reproduktionsprozesses ihrer Wirtschaftseinheit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben zu leiten und zu planen. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate gewährleisten die eigenverantwortliche Durchführung der Berufsbildung in den Kombinatbetrieben in Übereinstimmung der Erfordernisse von Betrieb, Bereich und Territorium. Sie haben ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu erfüllen.

(2) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben zur planmäßigen Entwicklung der Berufsbildung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die langfristige konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur sowie die Erarbeitung einer den Erfordernissen des Bereiches entsprechenden Bildungskonzeption als Grundlage für die Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplanung;
- b) die Erarbeitung von Hinweisen und Richtwerten für die Kombinatbetriebe zur zielgerichteten Entwicklung der Berufsstruktur der Facharbeiter und Meister, zur Planung der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen, zur Durchführung der Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister und zum Inhalt der Weiterbildung auf den für das Kombinat entscheidenden Gebieten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Gewinnung von Schulabgängern für eine Berufsausbildung;
- c) die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen der Berufsbildung entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung. Maßnahmen zur Entwicklung der Kapazitäten, zur Kooperation und Konzentration der Berufsbildung sowie zur Profilierung der Einrichtungen der Berufsbildung sind unter Nutzung der Möglichkeiten der Rationalisierung im Zweig, Bereich und im Territorium in Abstimmung mit den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Kontrolle der termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der in den betrieblichen Plänen für die Berufsbildung festgelegten Aufgaben;
- e) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Inhalts und Profils der Ausbildungsberufe entsprechend den gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Erfordernissen ergeben. Dazu bilden sie für die in ihrer Verantwortung liegenden Ausbildungsberufe Berufsfachkommissionen.

(3) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme in hoher Qualität zu sichern. Sie gewährleisten dazu insbesondere

- a) die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kombinatbetrieben